

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 15.10.2026 / stto

Nr. 103578

Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone «In der Gandstrasse»

Auf Antrag der Gemeinde Zumikon vom 28. September 2026, in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

mit dem Ersuchen, der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zuzustellen und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitzuteilen,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Gemeinde Zumikon
Auf den folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert.
 - In der Gandstrasse
 - Peteracher

- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
 - In der Gandstrasse, Höhe Dorfstrasse
 - Peteracher, Höhe Hausnr. 1

Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.30, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Zumikon sowie dem Signalisations- und Markierungsplan vom 11.05.2026.

Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.

- III An folgendem Ort ist die Zonensignalisation zu entfernen:
 - Peteracher, Höhe Forchstrasse

- IV Auf den genannten Strassenabschnitten sind normgemässe Bodenmarkierungen „ZONE 30“ und "30" anzubringen.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung (Ziffern I und IX) ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Allfällige frühere, dieser Verfügung widersprechende, Verkehrsanordnungen werden mit Rechtskraft dieser Verfügung aufgehoben.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Zumikon

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Tempo-30-Zone «In der Gandstrasse»

MASSNAHMENPLAN

Masstab 1:1000

Stand Mitwirkung § 13 StrG

Bauliche Massnahmen:
(Festsetzung durch die Gemeinde)

-  Berlinerkerl / Anrampung
-  Seitliche Einengung

Massnahmen der funktionellen Verkehrsanordnung:
(Verfügung durch die Kantonspolizei/DS)

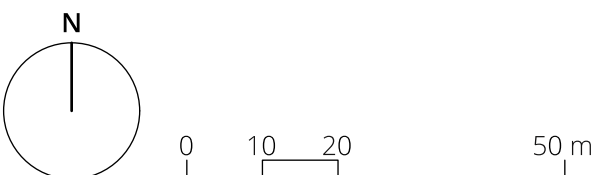
-  Signal Tempo-30-Zone Anfang und Ende
-  Bodenmarkierung "Zone 30" (VSS 640851 S.7 Abb.4a)
-  "Erinnerung 30"
(VSS 640851 S.7 Abb.4b Ausführung 2.00x1.40m)

Markierungen und Demarkierungen
Signale ohne Vorschriftencharakter:
Markierungs-/Demarkierungsauftrag - Bewilligung der Kantonspolizei

-  Markierung Rechtsvortritt
-  Aufhebung Markierung / Signalisation T30

Informationsinhalte

-  Perimeter Tempo-30-Zone
-  Gebäude bestehend
-  Signale bestehend
-  Markierungen bestehend
-  Baum



Bearbeitung: Jeron Jäger
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 18. Januar 2026
Übersichtsplan Kanton Zürich vom Januar 2026

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

